

YÖLÖ

Das Steiermärkische

JUGEND GESETZ



→ Jugend

Wie lange darf ich ausbleiben?

Die Ausgehzeiten bestimmen ausschließlich deine Erziehungsberechtigten innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens, der Folgendes vorsieht:

- Bis du 14 Jahre alt bist, darfst du von 5 bis 23 Uhr ausbleiben.
- Wenn du zwischen 14 und 16 Jahre alt bist, darfst du von 5 bis 1 Uhr ausbleiben.
- Erst wenn du 16 Jahre alt bist, ist es dir erlaubt, ohne zeitliche Begrenzung auszubleiben, wenn es deine Erziehungsberechtigten erlauben.

Sofern du aus beruflichen Gründen schon vor 5 Uhr auf der Straße sein musst, ist das erlaubt.

Wer kommt als Aufsichtsperson in Frage?

Neben den Erziehungsberechtigten gelten auch Großeltern, Familienangehörige, Freundinnen und Freunde, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Verantwortliche von Jugendverbänden und dergleichen als Aufsichtsperson. Sie müssen natürlich erwachsen, also zumindest 18 Jahre alt sein.

Diese Aufsichtsperson muss im Falle einer Kontrolle nachweisen können, dass sie dich auch beaufsichtigen darf (ein Formular findest du auf unserer Homepage).

Wo darf ich mich nicht aufhalten?

Der Aufenthalt in bestimmten Lokalen, wie z. B. Bordellen, Peepshows, Sexshops, Swingerclubs, (Sport)-Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen und dergleichen, ist dir bis 18 nicht erlaubt. Weiters darfst du nicht

- in Lokale und zu Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem mindestens einmal zu entrichtenden Preis oder zu einem deutlich günstigeren als dem sonst üblichen Preis (Flatrate-Partys, Euro-Partys, etc.) ausgeschenkt werden.

Gibt es Altersgrenzen für die Benutzung von Spielapparaten?

Bis du 15 Jahre alt bist, darfst du nicht mit Spielapparaten wie zum Beispiel Cyber- und Videospiele spielen. Bis du 18 Jahre alt bist, darfst du weder mit Glücksspielautomaten spielen, noch an Glücksspielen und Sportwetten teilnehmen.

Ab wann ist Alkohol erlaubt?

- Bis du 16 Jahre alt bist, ist dir das Kaufen, Besitzen und Konsumieren von alkoholischen Getränken verboten.
- Ab 16 Jahren darfst du Getränke ohne gebrannten Alkohol trinken, z.B. Wein, Bier, Sekt, Sturm, Most. Durch den Konsum dieser Getränke darf es aber zu keiner wesentlichen psychischen oder physischen Beeinträchtigung (z.B. schwere Betrunkenheit) kommen!
- Bis du 18 Jahre alt bist, sind Getränke mit gebranntem Alkohol (Wodka, Whiskey, Liköre, Schnaps, etc.) und spirituosenhaltige Mischgetränke, wie zum Beispiel Alkopops, verboten.

Ab wann sind Tabak und Nikotin erlaubt?

- Du darfst frühestens ab 18 Jahren Produkte mit Tabak und verwandte Erzeugnisse sowie sonstige Nikotinerzeugnisse kaufen, besitzen oder konsumieren. Das betrifft zum Beispiel Zigaretten, E-Zigaretten („Vapes“), Wasserpfeifen („Shishas“), Tabakerhitzer („Heets“), Snus und Nikotinbeutel.

Wie alt muss ich sein, um per Anhalter zu fahren (Autostoppen)?

Erst wenn du 16 Jahre alt bist, ist es dir erlaubt, Kraftfahrzeuge anzuhalten, um mitgenommen zu werden (dies gilt auch über Internetplattformen). Es gibt aber auch Ausnahmen. Diese sind:

- in Notfällen
- wenn du die Fahrerin oder den Fahrer kennst
- wenn dich eine Aufsichtsperson begleitet.

Was versteht man unter jugendgefährdenden Medien?

Kindern und Jugendlichen ist es grundsätzlich verboten, jugendgefährdende Medien und Gegenstände zu kaufen oder zu besitzen. Man spricht von Jugendgefährdung, wenn

- die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung gezeigt wird, sie der Verherrlichung von Gewalt dient oder auf sonstige Weise Aggressivität und Gewalt fördert.
- Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Weltanschauung, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Behinderung diskriminiert oder
- pornographische Handlungen oder eine die Menschenwürde missachtende Sexualität dargestellt werden.

Wann und wem gegenüber muss ich mein Alter nachweisen?

Wenn du gegenüber

- der Polizei
- Jugendschutz-Aufsichtsorganen und
- Personen, denen Kontrollpflichten gem. Stmk. Jugendgesetz auferlegt sind (wie z. B. Kassenpersonal, Kellnerinnen und Kellner),

ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte Altersstufe angibst, bist du verpflichtet, dein Alter entsprechend nachzuweisen. Ausweisen kannst du dich durch einen amtlichen Lichtbildausweis, wie zum Beispiel Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder durch einen offiziellen Jugendausweis, die check.it Karte des Landes Steiermark, Schülerinnenausweis.

Hinweis: Ein Foto von einem gültigen Lichtbildausweis genügt nicht!



Wann darf ich von zu Hause ausziehen?

Bis zur Volljährigkeit, das heißt bis zu deinem 18. Geburtstag, haben deine Erziehungsberechtigten grundsätzlich das Recht, deinen Wohnort zu bestimmen.

Mit welchen Strafen habe ich zu rechnen, wenn ich gegen Jugendschutzbestimmungen verstoße?

Wenn du dich nicht an die Jugendschutzbestimmungen hältst, sieht das Gesetz folgende Strafmöglichkeiten vor:

Ermahnung, Beratungsgespräch, Gruppenarbeit, Schulungsmaßnahmen, Sozialeistungen, Geldstrafen bis zu 300 Euro. Polizisten und andere Aufsichtsorgane sind berechtigt, dir alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse und Ähnliches, Drogen oder jugendgefährdende Medien oder Gegenstände bei einer Kontrolle abzunehmen. Weiters kann bei Verdacht einer Übertretung gegen die Alkoholbestimmungen ein Alko-Test verlangt werden.

Ab wann darf ich alleine in den Urlaub?

Bis du 18 Jahre alt bist, können deine Eltern entscheiden, ob sie dich für reif genug erachten, alleine eine Reise zu unternehmen. Wichtig:

- Unverzichtbar für das Ausland: gültiges Reisedokument, z.B. Reisepass oder bei Reisen innerhalb der EU: gültiger Personalausweis.
- Außerdem von Vorteil: schriftliche Bestätigung bzw. Zustimmung der Eltern (mit Name, Adresse, Telefonnummer) über ihr Einverständnis betreffend deiner Reise, die am besten auch in der Landessprache deines Urlaubslandes zu verfassen wäre.
- Falls du bei deiner Reise die Steiermark oder Österreich verlassen möchtest, ist es wichtig, dich auch über die am Reisezielort geltenden gesetzlichen Regelungen zu informieren und diese zu beachten, z.B. sind etwa die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes (z.B. Burgenland, Kärnten, etc.) bzw. Reiselandes (Italien, Kroatien, Frankreich, etc.) ausschlaggebend.

Wann darf ich mir ein Piercing stechen lassen?

- Ab 14 Jahren wird angenommen, dass du die Tragweite dieses Eingriffes selbst beurteilen kannst und deine eigene Einwilligung ist grundsätzlich ausreichend.
- Ausnahme: Auch wenn du zwischen 14 und 18 Jahre alt bist, müssen deine Eltern zustimmen, wenn zu erwarten ist, dass
 - die gepiercte Stelle nicht innerhalb von 24 Tagen heilt
 - das Piercing an einer sehr sensiblen Stelle angebracht werden soll oder
 - der Eingriff mit hohen Risiken verbunden ist.

Wann darf ich mich tätowieren lassen?

- Grundsätzlich darfst du dich ab 18 Jahren tätowieren lassen,
- mit dem Einverständnis deiner obsorgeberechtigten Eltern ab 16 Jahren.

Worauf muss ich achten?

- Verpflichtende Aufklärung über die entsprechende und notwendige Nachbehandlung und mögliche Risiken (z.B. Allergien, Entzündungen, Narbenbildungen) durch die Piercerin oder den Piercer, die Tätowiererin oder den Tätowierer

Was sind die gesundheitlichen Risiken?

- Mögliche (erhöhte) Infektionsanfälligkeit, die Möglichkeit von allergischen Reaktionen
- Abstoßen des Piercings, Verwachsungen, bestimmte medizinische Untersuchungen könnten nicht mehr möglich sein
- Verletzungen, Schwellungen, Rötungen

Wann bin ich strafmündig, deliktsfähig?

Du bist ab 14 Jahren selbst verantwortlich für begangene Straftaten, auch bist du für rechtswidriges Handeln generell schadenersatzpflichtig, in Ausnahmen ist dies auch schon darunter möglich.

Volljährigkeit

Das österreichische Recht unterscheidet vier Altersstufen:

- bis zum 7. Geburtstag ist man Kind,
- vom 7. Geburtstag bis zum 14. Geburtstag unmündig minderjährig,
- vom 14. Geburtstag bis zum 18. Geburtstag mündig minderjährig
- ab dem 18. Geburtstag ist man grundsätzlich volljährig.

Ab der Volljährigkeit hast du alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen, die Obsorgepflicht deiner Eltern erlischt, du bist nun selbst voll für dein Handeln verantwortlich.

Wie alt muss ich für Waffen und Softguns sein?

- Der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen ist Personen unter 18 Jahren verboten!

GOOD TO KNOW

| | Kinder bis 14 Jahre | Kinder mit Aufsichtsperson | Jugendliche von 14 bis 16 Jahren | Jugendliche von 16 bis 18 Jahren |
|---|--------------------------------|---|--|--|
| Aufenthalt an öffentlichen Orten (Straßen, Parks, usw.) | von 23.00 - 05.00 Uhr verboten | unbegrenzt, sofern Kindeswohl nicht gefährdet | von 01.00 - 05.00 Uhr verboten | unbegrenzt |
| Aufenthalt in Nachtlokalen, Bordellen, Wettbüros, Euro-Partys, Flatrate-Partys, etc. | X | X | X | X |
| Spielapparate, wie z.B. Cyber- & Videospiele | X | X | ab 15. Lebensjahr erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate (erst ab 18) | erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate (erst ab 18) |
| Glücksspielautomaten, sowie Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten | X | X | X | X |
| Jugendgefährdende Medien und Gegenstände (z.B. Pornos, Paintball, ...) | X | X | X | X |
| Nicht gebrannter Alkohol (z.B. Bier, Wein, Sekt, Most, Sturm, etc.). Durch den Konsum dieser Produkte darf es zu keiner wesentlichen psychischen oder physischen Beeinträchtigung (z.B. schwere Betrunkenheit) kommen! | X | X | X | ✓ |
| Gebrannter Alkohol und spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Wodka, Schnaps, Alkopops) | X | X | X | X |
| Tabak und Nikotin (Zigaretten, E-Zigaretten, E-Shishas, Nikotinbeutel, etc.) | X | X | X | X |
| Genuss von Suchtmitteln und sonstigen Drogen | X | X | X | X |
| Autostoppen (auch über Internetplattformen) | X | ✓ | X | ✓ |
| Erbringen des Altersnachweises | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |



www.jugendschutz.steiermark.at

Wichtige KONTAKTE

Abteilung 6 Fachabteilung Gesellschaft

www.jugendschutz.steiermark.at
E-Mail: jugendschutz@stmk.gv.at | Tel.: 0316/877-4304

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

www.kija.steiermark.at
E-Mail: kija@stmk.gv.at | Tel.: 0676/8666 0609

LOGO jugendmanagement GmbH

www.logo.at
E-Mail: info@logo.at | Tel.: 0316/90 370 90

VIVID Fachstelle für Suchtprävention

www.vivid.at
E-Mail: info@vivid.at | Tel.: 0316/82 33 00

Verein Hazissa Fachstelle zur Prävention sexueller Gewalt

www.hazissa.at
E-Mail: office@hazissa.at | Tel.: 0316/90 370 160

Weitere wichtige Links

Beratungsstelle von Jugendlichen für Jugendliche

www.get-social.at/time4friends/
E-Mail: getsocial@roteskreuz.at

Rat auf Draht

www.rataufdraht.at